

St. Hubertus Schützenbruderschaft Niederzissen e.V.

**Satzung für die
St. Hubertus Schützenbruderschaft
Niederzissen e.V.**

Entwurf_neue_Satzung_20200305

Hans Ströter

Ehrenbrudermeister

Hauptstraße 71, 56651 Niederzissen – Rodder; Mobil: 0170/8500350

hans.stroeter@schuetzen-niederzissen.de; www.Schuetzen-Niederzissen.de

C:\Daten\Internet\Schuetzen\D-Niederzissen\Satzung\Satzung_20200305_Entwurf.docx

Inhaltsverzeichnis

Seite

Präambel.....	3
§ 1 Name	3
§ 2 Sitz.....	3
§ 3 Wesen und Aufgaben	3
§ 4 Gemeinnützigkeit	4
§ 5 Geschäftsordnung	6
§ 6 Sportschießen	6
§ 7 Rechte und Pflichten	7
§ 8 Mitgliedschaft.....	7
§ 8.1 Aufnahme von Mitgliedern	7
§ 8.2 Arten der Mitgliedschaft	7
§ 8.2.a Ordentliche Mitglieder	7
§ 8.2.b Altersmitglieder.....	7
§ 8.2.c Ehrenmitglieder	7
§ 8.2.d Inaktive Mitglieder.....	7
§ 8.2.e Außerordentliche Mitglieder	8
§ 8.2.f Jungschützen	8
§ 8.3 Ausscheiden von Mitgliedern	8
§ 9 Organe	8
§ 9.1 Mitgliederversammlung	8
§ 9.2 Jahreshauptversammlung	9
§ 9.3 Vorstand	9
§ 9.3.1 Wahl der Vorstandsmitglieder	9
§ 9.3.2 Geschäftsführender Vorstand / Vertretung des Vereins	10
§ 9.3.3 Erweiterter Vorstand	11
§ 9.3.4 Vertretung des Vereins.....	11
§ 10 Auflösung des Vereins	11
§ 11 Begräbnisordnung	12
§ 12 Vergütungen für die Vereinstätigkeit.....	12
§ 13 Datenschutzklausel.....	13
§ 14 Satzungsänderungen.....	14
§ 15 salvatorische Klausel.....	14
§ 16 Inkrafttreten	14

Entwurf _ neue _ Satzung _ 20200305

Präambel¹

Die Leitsätze dieser Satzung stammen von den Gründern der Sankt Hubertus Schützenbruderschaft. Es sind dieses die „Statuten der Schützengesellschaft zu Niederzissen“, wie Sie, mit Datum vom 01.01.1879, im „Haupt Controllbuch des Schützenvereins zu Niederzissen, angelegt im Jahre 1879“ niedergeschrieben worden sind. Neben dem Hauptziel des Schießens und Charakterbildens des einzelnen Bürgers in fairem Wettkampf sportlichen Schießens, besteht die Zielsetzung des Vereins darin, religiöse und kulturelle Aufgaben zu erfüllen. Mit der offiziellen Inbetriebnahme der neuen Schützenhalle, am 9. und 10. Mai 1992 und den von diesem Zeitpunkt an gegebenen Möglichkeiten, haben sich, de facto, einige Änderungen ergeben, die nun in die neue Satzung einfließen sollen. Wir wollen die Satzung damit den heutigen Gegebenheiten anpassen.

Die in diesem Dokument angegebenen Links ins Internet sind zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Dokument gültig. Es kann bei externen Links keine Garantie dafür übernommen werden, dass diese „für alle Zeiten“ erreichbar sind.

Die Begriffe Schützenverein und Schützenbruderschaft werden synonym verwendet. Das Gleiche gilt für die Begriffe Vorsitzender und Brudermeister.

§ 1

Name

Der Verein trägt den Namen „St. Hubertus Schützenbruderschaft Niederzissen e.V.“², gegründet im Jahre 1875. Der Sitz des Vereins ist Niederzissen. Er ist unter diesem Namen im zuständigen Vereinsregister des Amtsgerichts Koblenz unter der Nummer VR 10458 eingetragen.

Der Verein ist kirchlich verbunden mit der Pfarreiengemeinschaft Brohltal³ oder deren Rechtsnachfolgerin.

§ 2

Sitz

Der Sitz des Vereins ist die Anschrift des jeweiligen Vorsitzenden. Sollte sich dessen Wohnsitz nicht im Bereich des Registergerichtes Koblenz befinden, so ist der Sitz das Büro der Pfarreiengemeinschaft Brohltal, Horststraße 35, DE 56651 Niederzissen oder deren Rechtsnachfolgerin.

§ 3

Wesen und Aufgaben

Der Verein bekennt sich zu den Grundsätzen und Zielen des Bundes der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften e.V.⁴ - im Folgenden „Bund“ genannt. Er ist Mitglied dieses Bundes, dessen Statut in seiner jeweiligen Fassung als verbindlich anerkannt wird. Getreu dem Wahlspruch des Bundes der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften „für Glaube, Sitte und Heimat“ verpflichten sich die Mitglieder des Vereins zu:

¹ Die Formulierungen in dieser Satzung gelten für weibliche, männliche, transsexuelle und LGBTQ+ Personen, auch wenn dies aus sprachlichen Gründen nicht gesondert hervorgehoben ist.

² Im Weiteren Schützenverein genannt.

³ Pfarreiengemeinschaft Brohltal, Horststraße 35, DE 56651 Niederzissen;
<http://www.pfarreiengemeinschaft-brohltal.de>

⁴ www.bund-bruderschaften.de; Vereinsregister Köln VR 4219

1. Bekenntnis des Glaubens durch

- Eintreten für die katholischen Glaubensgrundsätze und deren Verwirklichung. Im Geiste der Ökumene haben die Mitglieder anderer christlicher Konfessionen in der Bruderschaft die gleichen Rechte und Pflichten.
- Ausgleich sozialer Unterschiede im Geiste der Brüderlichkeit.
- Werke christlicher Nächstenliebe.

2. Schutz der Sitte durch

- Eintreten für christliche Sitte und Kultur im privaten und öffentlichen Leben,
- Erziehung zu körperlicher und charakterlicher Selbstbeherrschung durch den Schießsport.

3. Liebe zur Heimat und zum Vaterland durch

- Dienst für das Gemeinwohl aus verantwortungsbewusstem Bürgersinn, tätige Nachbarschaftshilfe,
- Pflege der geschichtlichen Überlieferung und des althergebrachten Brauchtums, vor allem das dem Schützenwesen eigentümlichen Schießspiels und des historischen Fahnschwenkens.
- Pflege der Kontakte zu den europäischen Nachbarvereinigungen der Schützen.
- Heimatpflege und heimatliches Brauchtum.
- Pflege der Spielmanns- und Tambourcorpsmusik.

§ 4

Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).
2. Der Zweck des Vereins ist
 - die Förderung des traditionellen Brauchtums.
Dieser Zweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - o Historisches Schießspiel wie beispielsweise den Vogelschuss
 - o Fahnschwenken
 - o Pflege des Spielmanns- u. Tambourcorpsmusik
 - o Ausrichtung und Durchführung von traditionellen Brauchtumsveranstaltungen und Festumzügen
 - die Förderung des Sports.
Dieser Zweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - o die Ausübung des Schießsports. Hierunter fallen die Ausübung und Ausrichtung von Wettkämpfen, die Unterhaltung von Schießstandanlagen,
 - o Ausgleichssport wie beispielsweise die Ausrichtung von Fußballturnieren, Wanderveranstaltungen, Rallyes etc.
 - die Förderung kirchlicher Zwecke.
Dieser Zweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - o Begleitung und Unterstützung von Gottesdiensten und Aktionen wie beispielsweise Fronleichnamsprozessionen, Patenschaften bei Firmungen, zu

- Kommunionen, Herrichtung von Gotteshäusern zu kirchlichen Festen, Hilfe bei kirchlichen Veranstaltungen
- Unterstützung der Erhaltung und Errichtung der Kirchengebäude wie beispielsweise Kirchen, Pfarrheimen, Kapellen, Kreuzwege, Wegekreuze, Kreuzwegstationen, Friedhöfen etc.
 - Pflege von Friedhöfen insbesondere der Pflege der Priester-, Ordens- und Schwesterngräber
 - Aktive Teilnahme am Leben in den Pfarren und den Pfarrgremien (z.B. Pfarrgemeinderat, Kirchenvorstand etc.)
- die Förderung mildtätiger Zwecke.
Dieser Zweck wird insbesondere verwirklicht durch
- die Durchführung von caritativen Aktionen
 - die aktive Hilfe für Personen in Notsituationen, beispielsweise durch Krankenbesuche oder sonstigen Aktionen, die geeignet sind, diese Notsituation zu lindern. Die Notlage kann aufgrund persönlicher oder wirtschaftlicher Hilfsbedürftigkeit gegeben sein.
- die Förderung kultureller Zwecke.
Dieser Zweck wird insbesondere verwirklicht durch
- Förderung der Musik wie beispielsweise durch die Veranstaltung von Konzerten, Musikwettstreiten oder der Unterhaltung eigener Musikgruppierungen
 - die Durchführung von kulturellen Veranstaltungen im Sinne des § 68 Nr. 7 AO wie beispielsweise Schützenfeste⁵
 - Pflege und Erhaltung von historischen Kulturgegenständen wie beispielsweise Fahnen, Schützensilber, Urkunden und Aufzeichnungen oder sonstigen Gegenständen des traditionellen Brauchtums
- die Förderung der Heimat.
Dieser Zweck wird insbesondere verwirklicht durch
- Überlieferung, Pflege und Leben der alt hergebrachten Traditionen und christlichen Werte, um diese für die nachfolgenden Generationen zu erhalten und diesen Generationen aktiv die Heimat als sozialem Erfahrungs- und Zugehörigkeitsraum mit all ihren geschichtlichen und kulturellen Traditionen zu vermitteln.
 - Dazu gehört auch die Unterstützung und Unterhaltung von Museen, von Heimathäusern oder Begegnungsstätten.
- die Förderung der Jugendhilfe.
Dieser Zweck wird insbesondere verwirklicht durch
- aktive Jugendarbeit in der Form von Freizeitangeboten,
 - Durchführung von Ferienfreizeiten für Jugendliche (im Sinne des § 7 Abs. 1 Nr. 4 SGB VIII)
 - Durchführung von Jugendbegegnungen
 - Durchführung von Bildungsmaßnahmen zur persönlichen und gesellschaftlichen Weiterentwicklung von Jugendlichen

⁵ Gemeinnützigkeitsrechtliche Beurteilung von Schützenfesten der dem Zentralverband der historischen Schützenbruderschaften angeschlossenen örtlichen Schützenbruderschaften OFD Düsseldorf vom 28.01.1998 S 2729 A – St 13

- die Förderung der Völkerverständigung.
Dieser Zweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - o die Pflege der Kontakte zu den europäischen Nachbarvereinigungen der Schützen, insbesondere um sich so für ein friedliches Zusammenleben der Völker in Europa einzusetzen,
 - o Teilnahme an europäischen Schützenveranstaltungen
- 3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereines.
- 5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 6. Der Verein darf Gelder an andere steuerbegünstigte Körperschaften weiterleiten.

§ 5

Geschäftsordnung

Die Geschäftsordnung des Vereins regeln die Belange des Vereins und der Mitglieder untereinander soweit diese nicht in der Satzung geregelt sind.

Es werden im Besonderen:

- Die Arten der Mitgliedschaft,
- die Rechte und Pflichten des Vereins/der Mitglieder,
- die Veranstaltungen des Vereins und
- die Abgabenordnung

in diesem Werk geregelt.

Die Geschäftsordnung kann in einer ordnungsgemäß einberufenen Versammlung, soweit dem keine andere Bestimmung (BGB etc.) entgegensteht, mit einfacher Stimmenmehrheit geändert werden.

§ 6

Sportschießen

- Der Verein pflegt und fördert das sportliche Schießen nach den Bestimmungen der Sportordnung⁶ des Bundes. Der Verein gewährt dem Bund in Erfüllung seiner Verpflichtungen als anerkannter Schießsportverband alle erforderlichen Auskunfts- und Weisungsrechte.
- Der Verein übernimmt des Weiteren Aufsichts- und Weisungsrechte gegenüber seinen Mitgliedern im Bereich des Schießsports nach näherer Weisung des Bundes.

⁶ <http://schuetzen.erzbistum-koeln.de/export/sites/schuetzen/Schiesssport/Regelwerke/Sportordnung.pdf>

§ 7

Rechte und Pflichten

Jedes Mitglied ist verpflichtet sich der jeweilig gültigen Satzung und Geschäftsordnung zu unterwerfen.

§ 8

Mitgliedschaft

Die Mitglieder des Vereins bekennen sich zu den Werten des Grundgesetzes.

§ 8.1

Aufnahme von Mitgliedern

Mitglied des Vereins kann jeder werden, der das 18. Lebensjahr erreicht hat. Er muss im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte sein und sich zur vorliegenden Satzung bekennen. Der Antragsteller kann sein Gesuch um Aufnahme an jedes Mitglied stellen. Dieses muss den Antrag unverzüglich dem Vorstand mitteilen, der Vorstand hat den Aufnahmeantrag als Tagesordnungspunkt für die nächste Mitgliederversammlung aufzunehmen. Alternativ kann ein Aufnahmege-such auch in schriftlicher Form bei einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstands gestellt werden. Die Mitgliederversammlung entscheidet in geheimer Wahl bei 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder über die Aufnahme. Der Antragsteller ist sofort über die getroffene Entscheidung in Kenntnis zu setzen. Das Weitere regelt die Geschäftsordnung.

§ 8.2

Arten der Mitgliedschaft

§ 8.2.a

Ordentliche Mitglieder

Ordentliche Mitglieder sind verpflichtet sich an den Veranstaltungen des Vereins zu beteiligen. Sie haben volles Stimmrecht. Das Weitere regelt die Geschäftsordnung.

§ 8.2.b

Altersmitglieder

Altersmitglieder – der Zeitpunkt des Übergangs in die Altersmitgliedschaft regelt die Geschäftsordnung – haben im Verein die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder. Sie sind von der Verpflichtung externe Veranstaltungen zu besuchen befreit. Das Weitere regelt die Geschäftsordnung.

§ 8.2.c

Ehrenmitglieder

Ehrenmitglieder haben im Verein die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder. Sie sind von allen Pflichten, auch der der Zahlung von Beiträgen, befreit. Das weitere regelt die Geschäftsordnung.

§ 8.2.d

Inaktive Mitglieder

Die Mitgliederversammlung kann Inaktive Mitglieder als Förderer des Vereins aufnehmen. Die inaktiven Mitglieder sind, als Förderer des Vereins, nicht stimmberechtigt. Das Weitere regelt die Geschäftsordnung.

§ 8.2.e

Außerordentliche Mitglieder

Die Neuaufnahme von Mitgliedern mit den Status „außerordentliches Mitglied“ findet nicht mehr statt. Bestandsmitglieder werden, abhängig von ihrem Alter, zu ordentlichen bzw. Altersmitgliedern. Diejenigen außerordentlichen Mitglieder die bisher vom Besuch eines auswärtigen Schützenfestes befreit waren, zahlen zum üblichen Mitgliedsbeitrag ein Aufgeld in Höhe des Strafgelds für ein nicht besuchtes Schützenfest.

§ 8.2.f

Jungschützen

Jugendliche werden in einer Jungschützen - Abteilung zusammengeschlossen. Sie bekennen sich zu den Grundsätzen des Vereins. Sie werden von einem Jungschützenmeister betreut und betreiben in besonderem Maße das sportliche Schießen. Die Jungschützen werden durch Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes und des Jungschützenmeisters, auf vorherigen formlosen Antrag an den Jungschützenmeister, mit einfacher Mehrheit aufgenommen. Das gleiche Gremium entscheidet mit einfacher Mehrheit auch über einen eventuellen Ausschluss. Spätestens ab dem 22. Lebensjahr werden die Jungschützen automatisch zu ordentlichen Mitgliedern des Vereins. Jungschützen sind nicht Stimmberechtigt. Das Weitere regelt die Geschäftsordnung.

§ 8.3

Ausscheiden von Mitgliedern

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod oder Ausschluss. Das ausscheidende Mitglied hat auf das Vermögen des Vereins keinen Anspruch. Auch ein Anspruch auf Auseinandersetzung steht ihm nicht zu. Der Austritt ist dem ersten Vorsitzenden, spätestens bis zum 31.08. (es gilt das Datum des Poststempels), schriftlich einzureichen und ist nur zum Ende eines Kalenderjahres möglich. Ein Mitglied kann auf Antrag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung durch einfache Mehrheit ausgeschlossen werden, wenn es:

- das Ansehen des Vereins in der Öffentlichkeit gröblichst schädigt,
- dreimal hintereinander den Veranstaltungen des Schützenvereins unentschuldig fern bleibt,
- ein Jahr mit dem Beitrag im Rückstand ist.

Bei „Gefahr im Verzuge“, d.h. wenn ein Mitglied z.B. öffentlich mit der Benutzung von Schusswaffen gegen Personen droht, oder auf andere Weise seine nicht mehr vorhandene Zuverlässigkeit deutlich wird, so kann der geschäftsführende Vorstand ein Mitglied mit sofortiger Wirkung ausschließen und Meldung an die waffenrechtliche Genehmigungsbehörde machen. Dieser Ausschluss muss bei der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung durch eine Abstimmung mit einfacher Mehrheit bestätigt werden.

§ 9

Organe

§ 9.1

Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat die Aufgabe der Durchführung und der Beschlussfassung über die in der jeweiligen Tagesordnung festgelegten Tagesordnungspunkte.

Zu Mitgliederversammlungen ist mindestens 10 Tage vorher, unter Angabe der Tagesordnung, schriftlich⁷ einzuladen. Die Mitgliederversammlung wird vom ersten Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung, von seinem Stellvertreter einberufen und geleitet. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn ein Viertel der Mitglieder dies unter Angabe der Gründe schriftlich beim ersten Vorsitzenden beantragt. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Abgestimmt wird durch Handzeichen (außer bei der Aufnahme neuer Mitglieder). Auf Verlangen eines Mitgliedes ist in geheimer Wahl schriftlich abzustimmen. Zur Annahme des Beschlusses genügt die einfache Stimmenmehrheit, wenn keine anderen Mehrheiten (Satzungsänderungen etc.) durch diese Satzung oder das BGB festgelegt sind. Bei Stimmgleichheit erfolgt eine neuerliche Abstimmung. Kommt es jetzt wieder zu einem Patt, so entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Über jede Jahreshauptversammlung/Mitgliederversammlung ist durch den Schriftführer oder im Falle seiner Verhinderung durch seinen Stellvertreter und im Falle der Verhinderung Beider von einem durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit gewählten Notschriftführer eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift hat die gefassten Beschlüsse in vollem Wortlaut wiederzugeben. Die Niederschrift ist zu unterzeichnen von:

- dem Schriftführer (bzw. dessen Stellvertreter oder Notschriftführer),
- dem Brudermeister (bzw. dessen Stellvertreter).

§ 9.2

Jahreshauptversammlung

Die Jahreshauptversammlung ist eine besondere Form der Mitgliederversammlung. Daher gilt §8.1. Zusätzlich hat die Jahreshauptversammlung, die am Anfang eines jeden Jahres abgehalten werden sollte, folgenden Aufgaben:

1. Turnusgemäße Wahl des Vorstandes
2. Entgegennahme der Berichte:
 - a. des Vorstandes,
 - b. des Schriftführers,
 - c. des Schießmeisters,
 - d. des Jungschützenmeisters,
 - e. des Kassierers und
 - f. der Kassenprüfer.
3. Entlastung des Vorstands
4. Durchführung und Beschlussfassung über die in der jeweiligen Tagesordnung festgelegten Tagesordnungspunkte.

§ 9.3

Vorstand

§ 9.3.1

Wahl der Vorstandsmitglieder

1. Für die Wahl des Brudermeisters ist ein Wahlleiter zu wählen. Dieser bleibt solange im Amt bis der neue Brudermeister gewählt worden ist. Der Wahlleiter übergibt die Leitung der Veranstaltung dann dem neuen Brudermeister.
2. Die Wahl des Vorstandes, mit Ausnahme des
 - Jungschützenmeisters,
 - des stellvertretenden Jungschützenmeisters und

⁷ Die Einladung kann auch auf elektronischem Wege (Email) erfolgen.

- des Präses,
erfolgt durch die Mitglieder in schriftlicher und geheimer Abstimmung. Auf Antrag und einstimmigen Beschluss der Versammlungsteilnehmer per Handzeichen. Gewählt ist wer 2/3 der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt.
Erhält im 1. Wahlgang keiner die erforderliche Mehrheit, erfolgt eine Stichwahl zwischen den 2 Kandidaten, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten hatten. Die Person ist gewählt, die die einfache Mehrheit der Stimmen auf sich vereinigt.
3. Der Jungschützenmeister und dessen Stellvertreter werden laut Grundgesetz der St. Seb. Schützenjugend durch die Jungschützen der Bruderschaft gewählt.
4. Der Präses wird vom Bischof bestellt.
5. Mit Ausnahme von Ehrenmitgliedern können in den Vorstand nur Personen aus dem Mitgliederkreis der Bruderschaft gewählt werden. Der Vorstand wird auf die Dauer von 6 Jahren gewählt.
6. Scheidet vor Ablauf seiner Amtszeit ein Vorstandsmitglied aus, so ist der Vorstand befugt bis zum Ende des Geschäftsjahres bzw. zur nächsten Jahreshauptversammlung einen Nachfolger einzusetzen.
7. Scheidet während seiner Amtszeit der Brudermeister oder dessen Stellvertreter aus, so kann auf Antrag eines Mitgliedes eine Neuwahl stattfinden. Sie muss innerhalb von 6 Wochen stattfinden, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder ausscheiden.
8. Um eine bessere Kontinuität in der Vorstandsarbeit zu gewährleisten, wird der Vorstand in zwei Gruppen gewählt. Die Amtszeit der beiden Gruppen ist um 3 Jahre versetzt.
Die Gruppen werden wie folgt aufgeteilt:
Gruppe I:
- Vorsitzender,
- Schriftführer
- Kassierer,
- Schießmeister und
- Jungschützenmeister.
Gruppe II:
- stellvertretender Vorsitzender,
- stellvertretender Schriftführer,
- stellvertretender Kassierer,
- stellvertretender Schießmeister,
- stellvertretender Jungschützenmeister.
9. Bei der nächsten Neuwahl des Vorstands werden die Mitglieder der Gruppe II für 3 Jahre gewählt.

§ 9.3.2

Geschäftsführender Vorstand / Vertretung des Vereins

Der geschäftsführende Vorstand besteht aus drei Mitgliedern:

- dem Vorsitzenden,

- dem stellvertretenden Vorsitzenden und
- und dem Hauptmann

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB durch den Vorsitzenden, den stellvertretenden Vorsitzenden und den Hauptmann vertreten. Jeweils zwei von Ihnen sind gemeinsam zur Vertretung des Vereins berechtigt.

§ 9.3.3

Erweiterter Vorstand

Der erweiterte Vorstand besteht aus den Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstands (geborene Mitglieder) und des Weiteren aus:

- dem Präses,
- dem amtierenden König,
- den Ehrenmitgliedern,
- dem Schriftführer und seinem Stellvertreter,
- dem Kassierer und seinem Stellvertreter,
- dem Schießmeister und seinem Stellvertreter,
- dem Jungschützenmeister und seinem Stellvertreter,
- dem ersten und zweiten Offizier,
- dem Fähnrich,
- dem ersten und zweiten Fahnenjunker und
- dem ersten und zweiten Delegierten für den Brohltal Schützenbund.

Innerhalb des erweiterten Vorstandes kann ein Mitglied mehrere Ämter wahrnehmen. Die Aufgaben der Mitglieder des Vorstands werden – soweit dies nicht für den geschäftsführenden Vorstand bereits im § 26 BGB geregelt ist – in der Vereinsordnung festgelegt.

§ 9.3.4

Vertretung des Vereins

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB durch den Vorsitzenden, den stellvertretenden Vorsitzenden und den Hauptmann vertreten. Jeweils zwei von Ihnen sind gemeinsam zur Vertretung des Vereins berechtigt.

§ 10

Auflösung des Vereins

Der Verein kann nicht aufgelöst werden, wenn mindestens sieben Mitglieder gegen die Auflösung stimmen. Im Falle der Auflösung des Vereins oder des Wegfalls steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen, mit Ausnahme der auf dem von der Zivilgemeinde Niederzissen gepachteten Grundstück im Heubachtal errichteten Baulichkeiten, an das katholische Pfarramt Niederzissen oder dessen Rechtsnachfolger mit der Maßgabe, dass das Pfarramt das Vermögen verwaltet und die Inventaren, z. B. Fahnen, Königssilber, Urkunden und Protokollbücher aufbewahrt. Vom Vermögen und Inventar ist ein Verzeichnis anzulegen, welches dem Pfarramt und dem zuständigen Generalvikariat zu übergeben ist. Im Falle der Neugründung eines Vereins mit gleicher Zielsetzung muss das Pfarramt das Vermögen und die Inventarien dem neu gegründeten Verein, dem auch die Gemeinnützigkeit anerkannt sein muss, übergeben. Zudem muss der eventuell neu gegründete Verein das übernommene Vermögen ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke verwenden. Sollte sich nach Ablauf von 10 Jahren kein neuer Verein gegründet haben, so fällt das Vermögen der Zivilgemeinde Niederzissen zu die das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat. Die auf dem von der Zivilgemeinde

Niederzissen gepachteten Grundstück im Heubachtal errichteten Baulichkeiten, fallen an die Zivilgemeinde Niederzissen welche diese unmittelbar und ausschließlich zu gemeinnützigen Zwecken zu verwenden hat. Für die auf dem von der Zivilgemeinde Niederzissen gepachteten Grundstück im Heubachtal errichteten Baulichkeiten, gilt der mit der Zivilgemeinde Niederzissen am 31.01.1983 geschlossene und am 27.06.1983 sowie am 15.01.2009 ergänzte Vertrag.

§ 11

Begräbnisordnung

Für jedes verstorbene Mitglied lässt der Verein eine Messe lesen, an der die Mitglieder, soweit vorhanden in Schützentracht, teilnehmen sollten. Die Schützenfahne ist hierbei mitzuführen. Der Verein lässt zum Begräbnis einen Kranz anfertigen und bewirbt die anwesenden Schützen.

§ 12

Vergütungen für die Vereinstätigkeit

1. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
2. Bei Bedarf können Satzungsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG (Ehrenamtszuschale) ausgeübt werden.
3. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs. (2) trifft die **Mitgliederversammlung**. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
4. Der **Vorstand** ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
5. Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der geschäftsführende Vorstand nach Zustimmung der **Mitgliederversammlung** ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, hauptamtlich Beschäftigte anzustellen.
6. Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereines einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw.
7. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.
8. Von der **Mitgliederversammlung** können per Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Grenzen über die Höhe des Aufwendungsersatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden.
9. Weitere Einzelheiten regelt die Geschäftsordnung des Vereines.

§ 13

Datenschutzklausel

1. Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein Daten zum Mitglied auf. Dabei handelt es sich unter anderem um folgende Angaben: Name, Kontaktdaten, Familienstand, Beruf, Abteilung, Auszeichnungen, Bankverbindung und weitere dem Vereinszweck dienende Daten. Sonstige Informationen zu den Mitgliedern und Informationen über Nichtmitglieder werden vom Verein grundsätzlich nur verarbeitet oder genutzt, wenn sie zur Förderung des Vereinszweckes nützlich sind und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung oder Nutzung entgegensteht.
2. Mit dem Beitritt erklärt sich das Mitglied einverstanden, dass die im Zusammenhang mit der Mitgliedschaft benötigten personenbezogenen Daten unter Berücksichtigung der Vorgaben der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO), des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) bzw. der kirchlichen Datenschutzanordnung (KDO) per EDV für den Verein erhoben, verarbeitet und genutzt werden. Ohne dieses Einverständnis kann eine Mitgliedschaft nicht begründet werden.
3. Die überlassenen personenbezogenen Daten dürfen ausschließlich für Vereinszwecke verwendet werden. Hierzu zählen insbesondere die Mitgliederverwaltung, die Durchführung des Sport- und Spielbetriebes, die üblichen Veröffentlichungen von Ergebnissen in der Presse, im Internet sowie Aushänge am „Schwarzen Brett“. Eine anderweitige Verarbeitung oder Nutzung (z. B. Übermittlung an Dritte) ist - mit Ausnahme der erforderlichen Weitergabe von Angaben zur namentlichen Mitgliedermeldung an den Bund und zur Erlangung von Startberechtigungen an entsprechende Verbände - nicht zulässig.
4. Als Mitglied des Bundes der Historischen Schützenbruderschaften (BHDS) ist der Verein verpflichtet, seine Mitglieder an den BHDS und seine Regionalverbände zu melden. Übermittelt werden dabei Name, Vorname, Geburtsdatum, Eintrittsdatum, Austrittsdatum und Vereinsmitgliedsnummer (sonstige Daten); bei Mitgliedern mit besonderen Aufgaben (z.B. Vorstandsmitglieder) die vollständige Adresse mit Telefonnummer, E-Mail-Adresse sowie der Bezeichnung ihrer Funktion im Verein. Die namentliche Mitgliedermeldung erfolgt über ein internetgestütztes Programmsystem. Soweit waffenrechtliche bzw. schießsportliche Belange es durch Gesetz oder Rechtsverordnung erfordern, wird dem BHDS als anerkannter Schießsportverband im Sinne von § 15 WaffG gestattet, personenbezogene Daten über das internetgestützte Programmsystem zu verarbeiten, zu nutzen und an das Bundesverwaltungsamt weiterzuleiten.
5. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand Einwände gegen die Veröffentlichung seiner personenbezogenen Daten auf der Bruderschafts- Homepage erheben bzw. seine erteilte Einwilligung in die Veröffentlichung widerrufen. Im Falle eines Einwandes bzw. Widerrufs unterbleiben weitere Veröffentlichungen zur seiner Person. Personenbezogene Daten des widerrufenden Mitglieds werden von der Homepage des Vereins entfernt.
6. Mit dem Beitritt erklärt sich das Mitglied ebenfalls einverstanden, dass Fotos von Veranstaltungen der Bruderschaft, auf denen das Mitglied abgebildet ist, im Rahmen von Veröffentlichungen der Bruderschaft, z.B. auf der Homepage oder in Festschriften veröffentlicht werden. Jedes Mitglied hat das Recht, der Veröffentlichung zu

widersprechen, es sei denn, die Veröffentlichung wäre nach § 23 des Gesetzes betreffend das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste und der Photographie auch ohne Zustimmung zulässig.

§ 14

Satzungsänderungen

1. Zur Änderung der Satzung **ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen erforderlich**, zur Auflösung des Vereines ist eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen erforderlich.
2. Alle Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung des Bundes gemäß dessen Statut.

§ 15

salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Inkrafttreten der Satzung unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit der Satzung im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der Zielsetzung am nächsten kommen, die die Mitglieder mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich die Satzung als lückenhaft erweist.

§ 16

Inkrafttreten

- Die Satzungsneufassung wurde auf der Mitgliederversammlung vom xx.xx.2020 beschlossen und tritt nach der Änderung im Vereinsregister in Kraft.
- Mit Inkrafttreten dieser Satzungsneufassung verlieren alle bisherigen Satzungen ihre Gültigkeit.

Niederzissen, den xx.xx.2020

Roman Schuwerack *16.06.1956
Am Sonnenhang 9
DE 56745 Weibern
Vorsitzender

Herbert Marzi *08.11.1952
Am Sauerbrunnen 47
DE 56651 Niederzissen
stellv. Vorsitzender

Waldemar Minor * 23.07.1984
Bächelsberg 34
DE 56651 Niederzissen
Hauptmann

Die vorstehenden Personen sind mir von Person bekannt. Die Unterschriften wurden unter meiner Aufsicht geleistet von mir durch Unterschrift und Amtssiegel beglaubigt.

Niederzissen, den xx.xx.2020

Rolf Hans
Marktplatz 1
DE 56651 Niederzissen
Ortsbürgermeister der Ortsgemeinde Niederzissen

Entwurf_neue_Satzung_20200305